

## BGE 51 III 77

Bundesgericht (BGE), 1925-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_51\\_III\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_51_III_77)

FR: ATF 51 III 77

IT: DTF 51 III 77

### Volltext

76 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 20. zu überprüfen und die Gläubiger um ihre Zustimmung nachzusuchen, wenn er bei dieser Prüfung dazu gelange, dass ein sofortiger Verkauf den Interessen der Gläubiger diene. C. - Mit Entscheid vom 29. April 1925 hat die kan- tonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen. D. - Hiegegen hat der Rekurrent rechtzeitig den Rekurs, an das Bundesgericht erklärt, indem er erneut um Schutz der Beschwerde ersucht. Die Schuldbetreibungs- und KQnkurskammer zieht in Erwägung: Die Vorinstanz hat die Beschwerde abgewiesen, weil gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 298 SchKG dem Schuldner die Veräusserung einer Liegen- schaft während der Dauer der Nachlasstundung ver- boten sei. Dagegen vertritt der Rekurrent die Auffas- sung: aus dem Gesetze sei nicht ersichtlich, dass ein Liegenschaftsverkauf, der mit der' Genehmigung des Sachwalters vorgenommen werde, unzulässig und daher nichtig sei. Dies ist unrichtig. Art. 298 SchKG erster Satz bestimmt, dass dem Schuldner gestattet sei, unter der Aufsicht des Sachwalters sein Geschäft fortzube- treiben. Wenn nun in der Folge erklärt wird, dass aber der Schuldner gewisse, besondere Rechtsgeschäfte - worunter auch die Veräusserungen von Liegenschaften fallen - vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Stundung an nicht mehr abschliessen könne, so wollte doch der Gesetzgeber damit zweifellos für diese Fälle ein a b sol u t e s Verbot erlassen, in der Meinung, dass solche Rechtsgeschäfte überhaupt nicht, d. h. auch nicht mit Zustimmung des S ach wal t e r s eingegangen werden können. Wäre die Auffassung des Rekurrenten richtig, dann wäre nicht einzusehen, wozu diese letztere - sich ausdrücklich als Einschränkung der vorangehenden Bestimmung dar- stellende - Vorschrift überhaupt in das Gesetz aufge- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 21. 77 nommen wurde (vgl. auch AS 2G I 251 Erw. 2; 48 III S. 233/34, wo das Bundesgericht ebenfalls das Verbot zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte als ein « abso- lutes » erachtet hat - ebenso J AEGGER, Kommentar zu Art. 298 Nr. 3 S.435; REICHEL, Kommentar zu Art. 298 Nr. 2 S.438; BLUMENSTEIN, Handbuch S. 906). Richtig ist allerdings, dass diese Bestimmung im Interesse und zum Schutze der Gläubiger aufgestellt wurde und dass -diesen aus dem h i e r streitigen Verkauf offenbar kein Nachteil sondern wohl eher ein Vorteil erwachsen würde. Das berechtigt jedoch trotzdem nicht, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes zu entscheiden. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 21. Entscheid. vom 7. Kai 1925 i. S. PÜIDpin. SchKG Art. 97. Der Gläubiger ist berechtigt, eine Na c hp f ä n~ dung zu verlangen, wenn zwar der Schätzungswert der g~pfände. ten Objekte den Betrag der Forderung übersteigt, diese Objekte aber von einem Dritten angesprochen werden. - Können auch Objekte, die ihrerseits von Dritten ange- sprochen werden, nachgepfändet werden? A.- In der Betreuung NI. 11,217 für eine Forderung von 5500 Fr. des C. R. Simon, Handelsmann in Bulle gegen Eugen Pümpin-Weber in Biel pfändete das Be- treibungsamt Biel am 27. November 1924 Hausrat im Schätzungswerte von 3670 Fr., an dem jedoch die Ehe- frau des Schuldners Eigentumsansprache erhob. Eine

weitere Pfändung auch des Geschäftsmobiliars und der Warenvorräte verweigerte das Betreibungsamt, da diese Objekte zu dem von der Ehefrau des Schuldners betriebenen Geschäften gehören, in ihrem Gewahrsam seien und auch von ihr zu Eigentum angesprochen würden. B. - Auf eine vom betreibenden Gläubiger erhobene Beschwerde hin wies dann aber die kantonale Aufsichts-

78 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 21. behörde das Betreibungsamt an, die angebehrte Pfändung vorzunehmen, da die Frage der Zugehörigkeit der Pfändungsobjekte im Widerspruchsverfahren durch den Richter zu entscheiden sei. e. - Darauf pfändete das Betreibungsamt am 23. Februar 1925 Warenvorräte im Schätzungswerte von 2440 Fr., unterliess jedoch eine weitere Pfändung des gesamten Warenlagers, da der Gläubiger für seine Forderung durch diese Pfändung zur Genüge gedeckt sei, indem dadurch für ihn - zusammen mit der vorangegangenen Pfändung - Waren im Gesamtschätzungsbetrage von 6110 Fr. gepfändet seien. D. - Gegen diese Weigerung einer Pfändung des gesamten Warenlagers und Geschäftsmobiliars erhob der Gläubiger erneut Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche mit Entscheid vom 26. März 1925 wiederum gutgeheissen wurde. E. - Hiegegen haben der Schuldner sowie dessen Ehefrau Luise Pümpin-Weber rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren: es sei in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides die Beschwerde des Gläubigers vollständig abzuweisen, eventuell sei die Pfändung auf Ladenmobiliar und Vorräte nur insoweit zuzulassen, als dadurch die Forderung des Gläubigers dem Schätzungswerte nach, abgesehen von der bereits im Prozesse liegenden Pfändung des Wohnungsmobiliars, als gedeckt erscheine. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Die Vorinstanz hat mit Recht ausgeführt, dass eine Pfändung auch dann ungenügend sei, wenn zwar der Schätzungswert der Pfandobjekte den Betrag der in Betreuung gesetzten Forderung erreicht, die Objekte aber von einem Dritten angesprochen werden. Das Begehren um eine Nachpfändung muss daher in solchen Fällen grundsätzlich als zulässig erachtet werden (vgl. auch AS 37 I S. 182/83 Erw. 2). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 21. 79 2. - Im vorliegenden Falle liegt nun aber eine Besonderheit darin, dass auch die Objekte, deren Pfändung der Gläubiger durch sein Nachpfändungsbegehren verlangt, nämlich der Rest der bereits zum Teil gepfändeten Waren, wiederum von der Ehefrau des Schuldners zu Eigentum angesprochen werden. Die Rekurrenten behaupten daher, die Interessen des Gläubigers verlangen diese Nachpfändung gar nicht. Denn wenn die für die bereits gepfändeten Objekte angehobene Widerspruchsklage zu Gunsten der Ehefrau des Schuldners entschieden werde, so ergebe sich daraus ohne weiteres, dass dann auch der Teil der Waren, deren Pfändung erst heute verlangt wird, das gleiche Schicksal teile, sodass die Nachpfändung für den Gläubiger keine Bedeutung hätte. \Verde aber das Eigentum der Ehefrau des Schuldners abgesprochen, dann sei ja der Gläubiger auch ohne die Nachpfändung durch die bereits gepfändeten Waren schon zu Genüge gedeckt. Es ist nun zweifellos richtig, dass in die Rechte eines an der Betreuung unbeteiligten Dritten nur soweit eingegriffen werden soll, als dies die Interessen des Gläubigers absolut verlangen. Richtig ist auch, dass es sich bei dem streitigen Begehren des Gläubigers in der Tat nur um die Pfändung des Restes des schon zum Teil gepfändeten und von der Ehefrau des Schuldners bereits zu Eigentum angesprochenen Warenlagers und Ladenmobiliars handelt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass eine Widerspruchsklage über diesen Rest das gleiche Schicksal teilen würde, wie diejenige über die bereits gepfändeten Waren. 3. - Die Rekurrenten übersehen nun aber, dass unter den bereits gepfändeten Objekten nicht nur Waren aus dem Warenlager figurieren sondern auch der Hausrat. Es ist keineswegs

ausgeschlossen, dass die Eigentumsansprüche der Ehefrau des Schuldners betreffend diesen Hausrat nicht im gleichen Sinne entschieden werden wird, wie diejenige über das Warenlager und Geschäftsmobiliar, da das Eigentum an diesen Objekten aus einem ganz andern Rechtstitel behauptet wird. Es ist

80 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 21. also sehr wohl möglich, dass im Widerspruchsverfahren die Eigentumsansprüche am Hausrat oder an einzelnen Objekten desselben geschützt, diejenige am Warenlager und Geschäftsmobiliar dagegen abgewiesen werden wird. In diesem Falle wäre dann aber der Gläubiger durch den bereits gepfändeten Teil des Warenlagers, da dieser nur einen Schätzwert von 2440 Fr. besitzt, für seine Forderung nicht voll gedeckt. Im Hinblick auf diese Eventualität kann daher dem Gläubiger nicht verwehrt werden, schon heute eine Nachpfändung anzubegehren, zumal da es sich um zum Verkauf bestimmte Waren handelt, also mit grösster Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass diese nach Abschluss des über die bereits gepfändeten Waren eingeleiteten Widerspruchsverfahrens gar nicht mehr vorhanden sein würden. 4. - Diese Nachpfändung ist nun aber nicht unbeschränkt auf den gesamten noch nicht gepfändeten Rest des Warenlagers und Geschäftsmobiliars auszu dehnen. Denn da, wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt worden ist, die Gutheissung des Eigentumsanspruches der Ehefrau des Schuldners an dem bereits gepfändeten Teil des Warenlagers notwendigerweise auch zum Schutz des Anspruches an dem noch nicht gepfändeten Teil führen würde, so besteht das Interesse des Gläubigers lediglich darin, dass er im Falle einer Abweisung dieser Eigentumsansprüche (und Gutheissung des Anspruches am Hausrat) für seine ganze Forderung nebst Zins und Kosten gedeckt sei. Die Nachpfändung ist daher für die Differenz zwischen 2440 Fr. (dem Schätzwert des bereits gepfändeten Teiles des Warenlagers) und 5500 Fr. (dem Betrag der Forderung) nebst Zins und Kosten vorzunehmen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird im Sinne der Motive teilweise gutgeheissen. I I Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 22. 81 22. Arrêt du 12 mai 1925 dans la cause Jaquier et Choudet. Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles, Art. 73, litt. b. - Procédure à suivre lorsque la part de copropriété a réalisé porte sur un immeuble grevé de droits de gage. A. - Dans une poursuite N° 21809, devenue la poursuite N° 51 101, les recourants ont requis le 20 octobre 1922 la saisie des immeubles appartenant à Alphonse-Oscar Decarli en la commune de Thonex. La saisie, opérée le 25 octobre, a porté sur « la copropriété du débiteur pour une moitié dans les parcelles 2042 et 2043, lesdites parcelles..... étant possédées par Alphonse-Oscar Decarli et Naville Josephine sa femme, copropriétaires chacun pour une moitié ». Ces parcelles sont grevées d'un droit de gage en faveur de la Caisse hypothécaire de Genève. Le 23 octobre 1924, les créanciers ont requis la vente des droits indivis appartenant à la succession d'Alphonse Decarli, décédé dans l'intervalle. Le 18 mars 1925, l'Office des poursuites de Genève a demandé à l'Autorité de surveillance de fixer le mode de réalisation. Par arrêt du 25 avril 1925, l'instance cantonale a commis Me Gustave Martin, notaire, aux fins d'établir quelles sont les parts des divers intérêts dans les parcelles 2042 et 2043 de la commune de Thonex; déterminer exactement les droits revenant à feu Alphonse Decarli, soit à ses héritiers et en fixer la valeur et déposer un rapport écrit à l'Office des poursuites pour qu'il procède en temps voulu à la vente aux enchères publiques des droits revenant à la succession de feu Alphonse Decarli, tels qu'ils auront été déterminés par le notaire commis ». B. - Jaquier et Choudet ont recouru contre cette décision au Tribunal fédéral. Ils soutiennent qu'il n'y a pas lieu de commettre un notaire pour déterminer les droits des héritiers Decarli, que c'est à tort que seule la

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.